



HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2022

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 11.04.2022

Kommunaler Sozialindex an hessischen Schulen – Teil II

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit einem Sozialindex an Schulen sollen Schülerinnen und Schüler aus schwierigen sozialen Lagen gezielt gefördert und somit eben ungleich zur Schülerschaft anderer Schulen unterstützt werden, um mehr Bildungsgerechtigkeit im Schulsystem herzustellen. Durch einen kommunalen Sozialindex in Abgrenzung zur sozialindizierten Lehrkräftezuweisung auf Landesebene lässt sich die Wirklichkeit von Schulen mit einer besonderen sozialen Bedarfslage transparenter darstellen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die sozialindizierte Lehrerstellenzuweisung unterliegt als zentrale landesweite zusätzliche Personalausstattung der Schulen in besonderem Maße der Anforderung einer gerechten und hessenweit vergleichbaren Ressourcenverteilung. Die Heterogenität der Existenz, Ausgestaltung und Datenqualität schließt daher die Berücksichtigung kommunaler Sozialindizes im Rahmen der zentralen Lehrerstellenzuweisung aus. Der ständige Informationsaustausch zwischen den Schulen, den zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten und dem Hessischen Kultusministerium ermöglicht in Verbindung mit dezentralen in der Verantwortung der Staatlichen Schulämter liegenden Ressourcen die ergänzende und umfassende Berücksichtigung von besonderen regionalen und schulspezifischen Bedarfen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche landesrechtlichen Regelungen könnten Kommunen bei der Berechnung eines Sozialindex unterstützen, z.B. um datenschutzrechtlichen Erfordernissen bei einem schulscharfen Sozialindex durch individuelle Schülerdaten gerecht zu werden?

Das Bundesdatenschutzgesetz und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz regeln umfassend die einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen. Es liegt im Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der Kommunen, inwiefern sie zur Steuerung ihrer Ressourcen kommunalspezifische Sozialindizes aufbauen und dabei die einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen einhalten. Besondere landesrechtliche Regelungen durch das Hessische Kultusministerium sind hierzu nicht erforderlich.

Frage 2. Unter welchen Voraussetzungen könnten Daten zu Personen, die Leistungen gemäß SGB II beziehen, schulscharf und nicht nur auf eine Kommune bezogen für die Berechnung eines Sozialindex Verwendung finden?

Schulscharfe Personendaten über Schülerinnen und Schüler werden im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) gespeichert. Sie enthält keine Angaben zum Bezug von Sozialleistungen. Darüber hinaus unterliegen der zentrale Zugriff und die Auswertung dieser Daten den strengen Anforderungen des Datenschutzes. Die erforderliche Anonymisierung der Schülerdaten lässt eine personenscharfe Verknüpfung zu anderen Datenquellen nicht zu. Bei der Berechnung der sozialindizierten Lehrerstellenzuweisung erfolgt im Hessischen Kultusministerium eine schulscharfe Auswertung der bei jeder einzelnen Schule vertretenen Wohnorte ihrer Schülerinnen und Schüler. Auf diese Weise werden schulgenau die kommunalspezifischen Indikatorwerte für den Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten

Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Sozialindex des Hessischen Kultusministeriums berücksichtigt. Die kommunalen Indikatordaten werden durch das Hessische Statistische Landesamt zur Verfügung gestellt.

Frage 3. Fließen die Ergebnisse von kommunalen Sozialindizes in die Bedarfsplanung des Landes für einzelne Schulen ein und wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Zur Gewährleistung einer gerechten Ressourcenverteilung erfolgt die Stellen- und Bedarfsplanung des Kultusministeriums für die öffentlichen Schulen auf der Grundlage einheitlicher, für alle Schulen zur Verfügung stehender Daten. Zentrale Stellgröße hierbei sind die Schülerzahlen in den verschiedenen Schulformen und Stufen, die standardisiert und im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzes in der LUSD hessenweit von allen öffentlichen Schulen gespeichert werden. Kommunale Sozialindizes sind daher für die Stellen- und Bedarfsplanung im Kultusministerium nicht erforderlich. Zur Berücksichtigung der kommunalen und lokalen Besonderheiten, wie beispielsweise im Bereich der Migrationsförderung, erhalten die Staatlichen Schulämter Stellenkontingente. Auf Basis der regionalen Expertise der schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten können besondere kommunale und individuelle Bedarfe der Schulen erfasst und aus diesen Stellenkontingenten berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 7. Juli 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz